



20 Jahre SV Seelingstädt-Rückersdorf

Ende August fand das Jubiläum zum 20-jährigen Bestehen des Sportvereins (SV) Seelingstädt-Rückersdorf statt. Die Veranstaltung begann mit dem traditionellen Stundenparlauf, der Teilnehmer und Zuschauer gleichermaßen begeisterte und den gemeinsamen Teamgeist spürbar machte. Im Anschluss folgte die Siegerehrung, bei der die besten Leistungen gewürdigt wurden. Besondere Anerkennung wurden Stefanie Neugebauer (Podestplatz 2) und Peter Marx zuteil, die für ihren unermüdlichen Einsatz als ehrenamtliche Trainer geehrt wurden. Bei der Veranstaltung betonte Landrat Dr. Ulli Schäfer (2.v.l.) einmal mehr, wie bedeutend Gemeinschaftsarbeit, Sport und Ehrenamt für den Landkreis und dessen Entwicklung sind.

(Foto: Landratsamt/Uwe Jahn)

11. Greizer Herbstwanderung

Der Greizer Wanderverein lädt zur 11. Greizer Herbstwanderung 27. September 2025 statt. Start und Ziel ist am Wanderheim des Wandervereins Greiz e.V. in der verlängerten Heinrich-Fritz-Straße. Die Wanderfreunde können zwischen zwei gut markierten Strecken von 15 bzw. 20 km Länge wählen, für die auch Streckenskizzen ausgegeben werden. Starten kann man zwischen 8 Uhr und 9 Uhr. Die Touren werden individuell bewältigt. Alternativ wird eine geführte Wanderung angeboten, die 9 Uhr beginnt.

Vortrag im Kloster Mildenfurth

Die Gleichstromtrasse SuedOst-Link quert den östlichen Teil Thüringens vollständig. Die zu verlegenden Erdkabel laufen dabei direkt an archäologischen Fundstellen vorbei, weshalb das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie das Großprojekt seit 2020 begleitet. Bei den Voruntersuchungen ist man auf spannende Befunde und Funde gestoßen. Andreas Hummel und Jörg Wicke geben am 27. September im Kunstspeicher Mildenfurth Einblicke hierzu. Beginn ist 17 Uhr, Eintritt frei.

Soziale Themen bestimmen Bürgeranliegen

Bürgerbeauftragter lud zur Sprechstunde

Der Einladung des Thüringer Bürgerbeauftragten Dr. Kurt Herzberg am 26. August zum Sprechtag im Landratsamt Greiz sind erneut Bürgerinnen und Bürger mit vielfältigen Anliegen gefolgt. „Im Allgemeinen sind es ein Drittel soziale Themen, oft geht es aber auch um den Zustand von Straßen, Bauen im Außenbereich oder lange Antragsbearbeitungszeiten“, so der Bürgerbeauftragte. Auch in Greiz seien die Themen wieder bunt gemischt gewesen. Für Dr. Herzberg war es der letzte Sprechtag in der Kreisstadt. Seine Amtszeit endet nach zwei Wahlperioden im November. Dann muss ein neuer Bürgerbeauftragter vom Landtag gewählt werden.

Wenige Tage vor seiner Station in Greiz fand auf Einladung Dr. Herzbergs ein Treffen der „kommunalen Bürgerbeauftragten“ Thüringens in Erfurt statt, bei dem mit Enrico Neuntübel als Abteilungsleiter I aus dem Landkreis Greiz vertreten war. Programmatischer Schwerpunkt des diesjährigen Treffens war das Thema „Zwischen den Stühlen – schwierige Gespräche mit Bürgerinnen und Bürgern“. Im Austausch wurde deutlich, dass es in den Behörden vor Ort häufig ähnliche Fälle und Probleme gibt, der Ton der Bürger gegenüber Behördenmitarbeitern rauer geworden ist. Zum Umgang damit gab es für die Teilnehmer wichtige Anregungen.

Das kleine Weimarer Dreieck im Landkreis Greiz

Berga-Wünschendorf, Gauchy und Sobótka leben Dreiecks-Städtepartnerschaft

Wussten Sie, dass das Weimarer Dreieck, die Zusammenarbeit von Deutschland, Frankreich und Polen im Herzen Europas, schon lange auch als „Kleines Weimarer Dreieck“ in unserem Landkreis existiert? Die Städte Berga-Wünschendorf, Gauchy in Frankreich und Sobótka in Polen arbeiten seit vielen Jahren zusammen, organisieren immer wieder Begegnungen und realisieren gemeinsame Projekte im Rahmen dieser Dreiecks-Städtepartnerschaft. Es bestehen enge Kontakte zwischen den Stadtparlamenten, Vereinen, Einrichtungen und auch Freundschaften zwischen den Bürgern.

Ende Mai/Anfang Juni weilten aus Anlass des Internationalen Straßencarnevals wieder Delegationen aus Berga-Wünschendorf und aus Sobótka in Gauchy. Dieser Besuch war von zahlreichen Begegnungen zwischen den Bürgern, von konstruktiven Gesprächen zur veränderten Situation in der Welt, vor allem von Herzlichkeit und tiefer Freundschaft geprägt. Zeitgleich besuchten Kameraden der Feuerwehr Berga ihre befreundeten Kameraden in Sobótka und verlebten mit ihnen wunderbare Stunden der Gemeinsamkeit und des Fachsimpeles über die Aufgaben der Feuerwehren und deren Realisierung.

Im August, aus Anlass des 25-jährigen Jubiläums der Städtepartnerschaft zwischen Berga und Sobótka, waren Feuerwehrleute nach Berga eingeladen. Ebenso hat jüngst ein Treffen von Vertretern der drei Städte zum Thema „An der Schnittstelle der europäischen Kulturen“ in Sobótka stattgefunden. Auch dort stand die Würdigung der nunmehr 25-jährigen Städtepartnerschaft im Mittelpunkt. Mit einem Vor-

trag stellten alle Teilnehmer die wichtigsten Ereignisse und Veränderungen, gemeinsame Projekte und Begegnungen der Freundschaft vor.

Im Rahmen der Kirmes vom 12. bis 14. September wird dann in Berga noch einmal in sehr festlicher Form das Städtepartnerschaftsjubiläum mit Sobótka und gleichzeitig 30 Jahre Städtepartnerschaft mit Myto/Tschechien begangen. Ebenfalls eingeladen sind die Städtepartner aus Aarbergen und Taunusstein sowie natürlich aus Gauchy.

Wie macht ihr das eigentlich, dass eure Partnerschaften so lebendig sind? Das werden die Mitglieder des Vereins der europäischen Städtepartnerschaften Berga/Elster immer wieder gefragt. „Nun, wir haben die umfangreiche Arbeit auf zwei Säulen gestellt – einerseits die Stadtverwaltung mit dem Bürgermeister sowie den Stadträten und andererseits den Verein der europäischen Städtepartnerschaften, bestehend aus engagierten Mitgliedern aus vielen Teilen der Bevölkerung. Damit kann sich jeder nach seinen Möglichkeiten einbringen und auch die finanziellen Grundlagen können geschaffen werden. Wir beteiligen uns an Wettbewerben, haben enge Kontakte zur Ehrenamtsstiftung, zum deutsch-französischen und deutsch-polnischen Jugendwerk und arbeiten in sehr guter Weise mit dem Landratsamt und dem Landrat, Dr. Ulli Schäfer, zusammen“, so die Vereinsvorsitzende Petra Kießling. Vorbildlich sei auch der Kontakt zwischen dem Thüringer Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Christian Tischner, der immer ein offenes Ohr und manch guten Rat parat habe.



Mitglieder der Feuerwehr Sobótka zu Gast bei den Kameraden in Berga.
(Foto: Petra Kießling)

AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Satzung des Landkreises Greiz über die Nutzung der Schulhorte Hortbenutzungssatzung – HortBS -

Auf der Grundlage der §§ 98 Abs. 1 und 99 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) sowie § 49 Abs. 1 und 2 der Thüringer Schulordnung (ThürSchulO), in den jeweils gültigen gesetzlichen Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Greiz in seiner Sitzung am 24.06.2025 (Beschluss – Nr. 74/2025) folgende Neufassung der Satzung über die Nutzung der Horte in den Staatlichen Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Greiz (Hortbenutzungssatzung – HortBS) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Organisation der Horte

(1) Die Satzung gilt für alle Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Greiz.

(2) Die Horte an den Grundschulen zur außerunterrichtlichen Betreuung der Grundschüler sind organisatorischer Bestandteil der jeweiligen Schule. Sie werden vom Landkreis Greiz als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Zeitlicher Umfang der Betreuung und Hortbetrieb

(1) Die Öffnungszeiten der Schulhorte nach § 10 Abs. 3 ThürSchulG werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schulleiternvertretung im Einvernehmen mit dem Schulträger und mit Genehmigung des zuständigen Schulamts festgelegt. Die Öffnungszeiten der Schulhorte liegen in der Regel zwischen 6 Uhr und 17 Uhr. Örtliche Gegebenheiten und die Ferienzeiten sind zu berücksichtigen. Die Eltern sind entsprechend zu informieren.

(2) Für jeden Schulhort werden zu Beginn des Schuljahres Schließzeiten im Umfang von drei zusammenhängenden Wochen während der Sommerferien des nachfolgenden Jahres von dem zuständigen Schulamt im Einvernehmen mit dem Schulträger und in Abstimmung mit den Schulen festgelegt. Auch während der Schließzeiten wird eine Betreuung der Schüler gewährleistet; diese kann regional zentriert an einem Schulhort angeboten werden. Für die Festlegung nach Satz 2 Halbsatz 2 durch das zuständige Schulamt gilt Satz 1 entsprechend. Die Eltern sind entsprechend zu informieren.

§ 3

Anmeldung, Abmeldung und Beendigung der Betreuung

(1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Die gewünschte Hortbetreuung ist beim Landratsamt Greiz oder der für den Schüler zuständigen Schule schriftlich von mindestens einem Elternteil des Kindes auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen beizufügen.

(2) Die Anmeldung zum Schulhort erfolgt in der Regel für das gesamte Schuljahr. Eine Anmeldung nur für die Ferien ist möglich, wenn hierfür die räumlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind; § 49 Abs. 2 ThürSchulO bzw. § 2 Abs. 2 dieser Benutzungssatzung bleiben unberührt.

(3) Das durch die Anmeldung begründete Benutzungsverhältnis gilt in der Regel für den Zeitraum eines Schuljahres nach den beantragten Konditionen, sofern nicht wirksam ab- bzw. umgemeldet wurde. In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 ergibt sich insofern abweichend die Dauer des Benutzungsverhältnisses aus dem in den Antragsunterlagen bezeichneten Zeitraum.

(4) Ab- und Ummeldungen sind schriftlich von mindestens einem Elternteil des Kindes zu beantragen. Sie müssen bis zum Ende des laufenden Monats beim Landratsamt Greiz oder der Schule des Hortes,

welches das Kind besucht, eingehen, um im Folgemonat wirksam zu werden.

(5) Werden die Gebühren in zwei aufeinander folgenden Monaten trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß gezahlt, so wird das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz überprüft. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Landkreis Greiz nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(6) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Schulhort kann aus wichtigem Grund nach Anhörung der Eltern erfolgen. Dies gilt insbesondere, wenn ein Kind eine wesentliche Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der anderen Kinder darstellt (z.B. ansteckende Krankheit, Fehlverhalten des Schülers). Die Entscheidung über den Hortausschluss in diesen Fällen trifft der Landkreis Greiz nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 4

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Schulhorte wird von den Eltern eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Hortgebührensatzung erhoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

Greiz, den 04.08.2025

Dr. Ulli Schäfer
Landrat

Satzung für den Seniorenbeauftragten im Landkreis Greiz

Auf der Grundlage des § 98 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 4 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Greiz in seiner Sitzung am 24.06.2025 (Beschluss-Nr. 77/2025) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wahl

(1) Der Kreistag wählt gemäß § 4 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren für die Dauer der laufenden Wahlperiode des Kreistages einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung, § 112 ThürKO i. V. m. § 39 Abs. 2 ThürKO. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Seniorenbeauftragte und dessen Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Zeitpunkt der Wahl ihrer Nachfolger aus. Das Recht des Kreistages, den Seniorenbeauftragten sowie seinen Stellvertreter vorzeitig abzuberufen, wenn diese ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen, bleibt unberührt.

(3) Dem Landkreis obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Die Seniorenbeiräte der kreisangehörigen Gemeinden sind rechtzeitig vom Landkreis Greiz aufzufordern, geeignete Bewerbervorschläge zu unterbreiten. Der Seniorenbeauftragte ist in die Suche nach geeigneten Bewerbern einzubeziehen.

(4) Nicht zum Seniorenbeauftragten bzw. seinem Stellvertreter kann gewählt werden, wer nicht wählbar im Sinne der § 12 Thüringer Kommunalwahlgesetz (KWG) ist oder am Wahltag nicht seit mindestens

einem Jahr seinen Hauptwohnsitz oder Lebensmittelpunkt oder dauernden Aufenthalt im Kreisgebiet hat.

(5) Der Seniorenbeauftragte und der Stellvertreter können das Amt einzeln ohne Angabe der Gründe niederlegen.

§ 2 Rechtsstellung

(1) Der Seniorenbeauftragte übt sein Amt ehrenamtlich aus.

(2) Der Seniorenbeauftragte ist in seiner Funktion nicht an Weisungen gebunden und übt sein Amt unabhängig nach pflichtgemäßem Ermessen sowie politisch und konfessionell neutral, jedoch unter Beachtung der geltenden Gesetze aus.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht nach § 12 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung gilt analog.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben des Seniorenbeauftragten richten sich nach § 4 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren.

§ 4 Rechte

Der Seniorenbeauftragte ist entsprechend § 4 Abs. 2 ThürSenMitwBetG grundsätzlich vor Entscheidungen des Kreistags, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.

§ 5 Entschädigung

Der Seniorenbeauftragte erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß der Hauptsatzung des Landkreises Greiz.

§ 6 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greiz, den 04.08.2025

Dr. Ulli Schäfer
Landrat

Landratsamt Greiz
Umweltamt

Greiz, den 20.08.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Die untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Greiz (UIB) macht gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Entscheidung über den Antrag der Fa. Primus Projekt GmbH & Co. KG, c/o RWE Renewables Europe & Australia GmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover vom 12.03.2025 (Posteingang am 13.03.2025) auf Fristverlängerung gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG der Gültigkeit des Genehmigungsbescheides Nr. 19/21/G des Landratsamtes Greiz vom 06.11.2023, Az.: AIII/66.1-Gt/106.11/V-19/21/G (Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen am Standort der Stadt Zeulenroda-Triebes in der Gemarkung Bernsgrün, Flur 10, Flurstück 328 (WEA 02), Flur 12, Flurstück 384 (WEA 03), Flur 12, Flurstück 385/4 (WEA 04), Flur 13, Flurstück 438 (WEA 05) sowie Flur 12, Flurstück 426 (WEA 06) bekannt:

Auf den o. g. Antrag erging folgender

Bescheid 04/25/F

1. Auf den Antrag der Firma Primus Projekt GmbH & Co. KG, c/o RWE Renewables Europe & Australia GmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover vom 12.03.2025 auf Fristverlängerung wird die Gültigkeit des Genehmigungsbescheides Nr. 19/21/G des Landratsamtes Greiz vom 06.11.2023 gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG nach Maßgabe der unter Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen verlängert.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren wird eine Gebühr in Höhe von **2.500,00 €** festgesetzt; die Gebühr schließt die Auslagen mit ein.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen sind der Verlängerungsentscheidung nachfolgende Nebenbestimmungen zur Änderung und Ergänzung des Abschnitts III. des Genehmigungsbescheids Nr. 19/21/G des Landratsamtes Greiz vom 06.11.2023 beigefügt:

1. Allgemeines

Die Nebenbestimmung 1.2 des Genehmigungsbescheides Nr. 19/21/G wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung:

„1.2

Diese Genehmigung erlischt für jede einzelne Windenergieanlage jeweils, wenn nicht bis zum **31.12.2027** mit der Errichtung wesentlicher Teile der jeweiligen Windenergieanlage begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht bis zum **31.12.2028** mit dem Betrieb der jeweiligen Windenergieanlage begonnen worden ist.“

2. Bodenschutz und Altlasten

Die Nebenbestimmung Nr. 9.8 des Genehmigungsbescheides Nr. 19/21/G vom 06.11.2023 wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung:

„9.8.

Auf allen zurückgebauten Flächen sind Verdichtungen im Untergrund zu lockern. Zur Rückverfüllung von Fundamentgruben und Kabelgräben ist geeignetes, standorttypisches unbelastetes Bodenmaterial zu nutzen. Der Einbau hat bodenschonend und horizontweise zu erfolgen. Die Vorgaben der DIN 19731 und des §§ 6 und 8 BBodSchV sind einzuhalten. Abschließend ist nachnutzungsbezogen eine durchwurzelbare Bodenschicht unter Beachtung des § 7 BBodSchV herzustellen.“

3. Wasserrecht

Unter Abschnitt III. des Genehmigungsbescheides Nr. 19/21/G vom 06.11.2023 wird die Ziffer 11. Wasserrecht mit nachfolgenden Auflagen 11.1 bis 11.3 ergänzt:

„11. Wasserrecht

11.1

Die im Antrag (Formblatt 2.20) für die Nordex-Windenergieanlagen mit den Bezeichnungen WEA 02 bis WEA 06 i.V.m. den Dokumenten

- „Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt“ (Rev. 06/01.04.2021) und
- „Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen“ (Rev. 06/16.04.2021)

aufgeführten Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen und den Anlagen zum Abfüllen von Getriebeöl (mittels Straßentankwagen) sind jeweils in die Gefährdungsstufe A nach § 39 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuordnen und sind nicht nach § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) anzeigepflichtig und auch nicht nach § 63 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 1 AwSV eignungsfeststellungspflichtig. Für diese Anlagen hat der Anlagenbetreiber eigenverantwortlich sicherzustellen, dass der Besorgnisgrundsatz des Wasserrechts nach § 62 Abs. 1 WHG und die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG und soweit erforderlich auch die einschlägigen technischen und organisatorischen Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eingehalten werden, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes

des geregelt wird.

11.2

Für die sich auf dem Maschinenhausdach befindlichen Teile der Kühlkreisläufe, die nicht mit Auffangwannen ausgerüstet sind und die damit die Anforderungen an die Rückhaltung von Leckagen nach § 18 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 AwSV nicht einhalten können, sind mindestens folgende Anforderungen zur Erreichung eines gleichwertigen Sicherheitsniveaus einzuhalten:

- Das Volumen der Kühlflüssigkeit ist auf das unbedingt notwendige Volumen zu beschränken.
- Das Füllvolumen der Kühleinrichtung ist so zu begrenzen, dass selbst bei maximaler Ausdehnung der Kühlflüssigkeit, insbesondere durch Temperaturänderung, ein Austritt z. B. über Belüftungseinrichtungen ausgeschlossen ist.
- Als Kühlflüssigkeit dürfen nur die folgenden Stoffe oder Gemische verwendet werden:
 - nicht wassergefährdende Stoffe oder
 - Gemische der WGK 1, deren Hauptbestandteile Ethylen- oder Propylen glycol sind.
- Eine selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung muss im Fall einer Leckage die Umwälzpumpe sofort abschalten und eine Störmeldung absetzen.
- Die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bei einer Havarie an den auf dem Maschinenhausdach befindlichen Wasserkühlern der Kühlkreisläufe sind von der Anlagenbetreiberin in einer Betriebsanweisung zu regeln.
- Die außenliegenden Wasserkühler der Kühlkreisläufe und die außenliegenden Leitungen sind vor Inbetriebnahme und danach alle 5 Jahre wiederkehrend durch einen AwSV-Sachverständigen auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Anlagenbetreiberin hat diese Prüfungen rechtzeitig bei einer anerkannten Sachverständigenorganisation zu beauftragen.

11.3

Für die Erstbefüllung des Getriebes und die darauffolgenden regelmäßigen Wechsel des Getriebeöles, jeweils mittels Spezialtankfahrzeug, ist eine den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechende und geeignete Abfüllfläche (Abfüllplatz) mit Rückhaltevermögen für Leckagen zu errichten und zu betreiben (§ 18 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 Nr. 2 AwSV). Auf diese Abfüllfläche kann jedoch verzichtet werden, wenn mindestens folgende Anforderungen zur Erreichung eines gleichwertigen Sicherheitsniveaus eingehalten werden:

- Das Spezialtankfahrzeug verfügt über eine Auffangwanne, die sich im Fahrzeug-Aufbau befindet und austretende Stoffe aus den Tanks für Frischöl und Altöl sowie den Pumpenaggregaten, Schlauchhaspel usw. zurückhält.
- Die zum Abfüllen verwendeten Schläuche sind mit einer Trockenkupplung ausgerüstet.
- Die verwendeten Schläuche weisen eine ausreichende Betriebsfestigkeit über Druck- und Zugprüfungen auf.
- Das Abfüllen erfolgt mindestens mit der Sicherheitseinrichtung Totmannschaltung.
- Die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bei einer Havarie beim Abfüllen sind von der Anlagenbetreiberin in einer Betriebsanweisung zu regeln.
- Der Abfüllvorgang ist sowohl am Spezialtankfahrzeug als auch an der Abfüllstelle der Gondel durch fachkundiges Personal zu überwachen. Eine direkte Kommunikation der beteiligten Personen, z.B. per Sprechfunk, ist sicherzustellen.“

4. Chemikalienrecht

Unter Abschnitt III. des Genehmigungsbescheides Nr. 19/21/G vom 06.11.2023 wird die Ziffer 12. Chemikalienrecht mit nachfolgenden Auflagen 12.1 bis 12.7 ergänzt:

„ 12. Chemikalienrecht

12.1

Die elektrischen Schaltanlagen der Mittelspannungstransformatoren sind mit einem Leckage-Erkennungssystem zu versehen, das den Betreiber oder ein Wartungsunternehmen bei jeder Leckage warnt.

12.2

Die Installation der Leckage-Erkennungssysteme ist der zuständigen chemikalienrechtlichen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der elektrischen Schaltanlagen nachzuweisen.

12.3 Die Funktionsfähigkeit der Leckage-Erkennungssysteme ist mindestens alle 6 Jahre zu kontrollieren.

12.4

Das Ergebnis der wiederkehrenden Funktionsprüfung der Leckage-Erkennungssysteme ist der zuständigen chemikalienrechtlichen Überwachungsbehörde innerhalb eines Monats nach der Funktionsprüfung zu übersenden.

12.5

Die elektrischen Schaltanlagen sind regelmäßig alle 6 Monate gemäß Art. 5 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

12.6

Die Dichtheitskontrollen sind zu dokumentieren, mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen chemikalienrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

12.7

Die elektrische Schaltanlage, die fluoridierte Treibhausgase enthält, ist entsprechend Artikel 12 Abs. 1, 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 zu kennzeichnen.“

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz erhoben werden. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheides beim Thüringer Oberverwaltungsgericht in Weimar gestellt und begründet werden.

Hinweise gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG:

Der Bescheid 04/25/F wurde am 06.08.2025 durch das Landratsamt Greiz erteilt. Der Bescheid 04/25/F und dessen Begründung sind in der Zeit vom

13. September 2025 bis 29. September 2025

auf der Homepage des Landratsamtes Greiz (www.landkreis-greiz.de) unter der Rubrik „Service; öffentliche Bekanntmachung“, zugänglich.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Insbesondere besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Verlängerungsentscheidung und deren Begründung während der allgemeinen Servicezeiten in der unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) im Landratsamt Greiz, Dr.-Scheube-Straße 6, 07973 Greiz, Zimmer 217

Montag: 9.00 – 13 Uhr
Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch: 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 – 13 Uhr

Der Bescheid 04/25/F und dessen Begründung kann bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Greiz (UIB) unter obiger Anschrift bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Informieren Sie sich über die aktuellen Dienstzeiten per E-Mail oder Telefon. Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten, dies ist aber nicht zwingend notwendig. Die Einsichtnahme ist ggf. auch außerhalb der o.g. Sprechzeiten möglich. Vereinbaren Sie dazu bitte im Vorfeld ebenfalls unter den nachfolgend genannten Kontaktdaten einen entsprechenden Termin zur Einsichtnahme.

Landratsamt Greiz: E-Mail: umweltamt@landkreis-greiz.de
Telefon: 03661 / 876607

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid 04/25/F kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz erhoben werden. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Widerspruch eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheides beim Thüringer Oberverwaltungsgericht in Weimar gestellt und begründet werden.

gez.
Zschiegner
Amtsleiterin

Hinweis: Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Greiz ist eine moderne und bürgernahe Verwaltung, in der motivierte Mitarbeiter mit exzellenten fachlichen Kenntnissen für rund 96.000 Einwohner im gesamten Landkreis arbeiten. Auch ist das Landratsamt Greiz einer der größten Arbeitgeber im Thüringer Vogtland und bietet in immer neuen Stellenausschreibungen klugen Köpfen neue berufliche Chancen.

Öffentliche Stellenausschreibung des Landratsamtes Greiz (Nr. 2025/72)

Das Landratsamt Greiz hat **zum baldmöglichsten Zeitpunkt** im Sachgebiet Sozialhilfe SGB XII des Sozialamtes eine Stelle in der

Sachbearbeitung (m/w/d) Leistungsgewährung SGB XII

in **Teilzeit** mit 30 Wochenstunden zu besetzen. Die Stelle ist bis zum 31.07.2026 befristet.

Ihr Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- vollumfassende Auskunft und Beratung von nachfragenden Personen über mögliche Leistungen nach dem SGB XII und vorrangiger Leistungen
- Entgegennahme von Anträgen und Unterlagen, Prüfung der Zuständigkeiten und Weiterleitung
- Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sowie Entscheidung (Bewilligung/ Ablehnung) über Leistungen und Hilfen nach dem SGB XII
- Zahlbarmachung der Hilfeleistungen nach dem SGB XII im Sozialhilfefachverfahren (Betreuung der Systemanwendungen)
- Durchführung von Vorverfahren nach § 78 SGG (außer Widerspruchsbescheid)
- Durchsetzung von Kostenersatz- und Kostenerstattungsansprüchen (SGB X; SGB XII)
- Rückabwicklung von zu Unrecht gezahlten Leistungen
- Zusammenarbeit mit Dritten, insbesondere anderen Sozialleistungsträgern
- Mitwirkung bei Digitalisierungs- und Optimierungsprozessen

Wir erwarten von Ihnen:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium als
 - Bachelor in Sozialrecht (m/w/d) oder
 - Bachelor in der Sozialverwaltung (m/w/d) oder
 - Diplom Verwaltungswirt (m/w/d) oder
- einen Abschluss als Verwaltungsfachwirt (FL II) (m/w/d) oder
- einen Abschluss als Verwaltungsbetriebswirt (m/w/d) oder
- eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r (m/w/d) mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung im genannten Aufgabengebiet

- mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der Leistungsgewährung SGB XII ist wünschenswert
- ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen, Flexibilität, Einsatzbereitschaft sowie Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen und Zuverlässigkeit
- fundierte Computerkenntnisse (MS Word, MS Excel) sowie Verwaltungserfahrung müssen vorhanden sein
- die Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung
- Sie besitzen den Führerschein der Klasse B.

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, vielfältige und spannende Tätigkeit mit einem Stundenumfang von 30 Wochenstunden
- ein sehr angenehmes Arbeitsklima
- Vergütung in der Entgeltgruppe E 9b TVöD
- eine jährliche variable leistungsorientierte Bezahlung
- eine Jahressonderzahlung
- eine attraktive betriebliche Zusatzversorgung
- die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen
- tariflichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen pro Kalenderjahr
- geregelte Arbeitszeiten mit Gleitzeitmöglichkeit
- Maßnahmen im Rahmen der Gesundheitsförderung
- eine Einarbeitung in das Aufgabenfeld durch ein qualifiziertes Team
- Möglichkeiten zur fachlichen Qualifizierung bzw. Weiterbildung. Die Kosten hierfür übernimmt der Arbeitgeber.

Wollen Sie in diesem anspruchsvollen und vielseitigen Aufgabengebiet als Teil eines professionellen Teams im Landratsamt Greiz arbeiten, dann richten Sie Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung, einschließlich Anschreiben, tabellarischem Lebenslauf sowie Zeugnissen und Beurteilungen aus Ihrem beruflichen Werdegang, bitte über das Online-Bewerberportal auf der Internetseite des Landkreises Greiz oder schriftlich **bis zum 24.09.2025** an das

**Landratsamt Greiz, Personalamt,
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz**

Bewerbungen von (schwer)behinderten Bewerbern (m/w/d) sind ausdrücklich erwünscht. Zur Wahrung Ihrer Interessen weisen Sie uns bitte auf eine eventuelle (Schwer-)Behinderung hin und fügen Sie entsprechende Nachweise bei.

Für Nachfragen steht Ihnen die Leiterin des Personalamtes, Frau Großmann, als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Sie erreichen sie unter der Telefonnummer 03361 876130 oder per E-Mail an personal@landkreis-greiz.de.

Für spezifische Fragen zum entsprechenden Aufgabenbereich kann auf Anfrage der Kontakt zum Fachamt hergestellt werden.

Stellenausschreibung

Das Kreiskrankenhaus Greiz ist ein modernes überregionales Krankenhaus der Akutversorgung. Zum Konzern gehören zudem die Fachklinik für Geriatrie in Ronneburg, das Pflegeheim in Ronneburg, das Gesundheitszentrum in Greiz sowie das Servicezentrum in Greiz. Insgesamt 900 Mitarbeiter sind für den Erfolg und das Wachstum maßgebend. Sie stellen die bestmögliche Versorgung der Patienten und Bewohner sicher. Als Dienstleister ist uns neben einer verantwortungsbewussten medizinischen und pflegerischen Versorgung die individuelle Betreuung der Patienten besonders wichtig.

Die **Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH** hat zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** eine Stelle als

Verwaltungsleitung mit Prokura (w/m/d)

in Vollzeit zu besetzen.

Ihr Profil:

- Abgeschlossenes Studium im Bereich Gesundheitsökonomie, Krankenhausmanagement, Betriebswirtschaftslehre, Verwaltungswissenschaften, Rechtswissenschaften oder vergleichbare Qualifikation
- Mehrjährige Leitungs- und Berufserfahrung vorzugsweise in der Verwaltung eines Krankenhauses oder in anderen Bereichen des Gesundheitswesens

- Umfassendes Verständnis für die rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen im Krankenhausbetrieb
- Fundierte Kenntnisse in Ausschreibungsrecht, Personalrecht oder Vertragsrecht
- Führungskompetenz, Entscheidungsstärke und eine strukturierte, lösungsorientierte Arbeitsweise
- Ausgeprägte Kommunikationsstärke und hohe soziale Kompetenz
- Unternehmerisches Denken und Handeln

Ihre Aufgaben:

- Mitverantwortung für die Entwicklung des gesamten Unternehmens hin zu einem modernen Gesundheitsdienstleister
- Fachliche und disziplinarische Führung der Ihnen unterstellten Verwaltungsbereiche
- Vertretung der Geschäftsführung in kaufmännischen Angelegenheiten entsprechend der erteilten Prokura
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Chefarzten und Pflegeleitung sowie den Tochterunternehmen
- Strategische Personalplanung
- Steuerung des Budget- und Planungsprozesses sowie Überwachung der Wirtschaftlichkeit
- Begleitung von Investitionsprojekten, Infrastruktur- und Digitalisierungsmaßnahmen
- Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Vorgaben
- Ansprechpartner für Behörden, Kostenträger, externe Dienstleister und Partner

Ihre Benefits:

- Eine verantwortungsvolle Führungsposition mit direkter Einflussnahme auf die strategische Weiterentwicklung des Kreiskrankenhauses inkl. der angeschlossenen Tochterunternehmen
- Attraktive Vergütung inkl. Zusatzleistungen
- Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung
- Mitarbeiterrabatte in der hauseigenen Apotheke
- Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Umfangreiche Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung **bis zum 22.09.2025** an:

Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH
Dr. Tommy Jehmlich - persönlich -
Wichmannstraße 12
07973 Greiz.

Bei Fragen zur Stelle:

Dr. Tommy Jehmlich
Geschäftsführer
Telefon: (03661) 46 2110

Stellenausschreibung

Im Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda ist **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** die Stelle eines

Sachbearbeiters für Vermessung und Geoinformationssystem (m/w/d)

in Vollzeit und unbefristet neu zu besetzen.

Detaillierte Informationen zur Stellenausschreibung finden Sie unter www.zv-waz.de.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an den

Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda
Salzweg 3
07937 Zeulenroda-Triebes

oder per E-Mail an info@zv-waz.de. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Saberau, Tel. 036628 88-221 zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes Weiße Elster/Saarbach über die Durchführung von Gewässerpflegemaßnahmen an den Gewässern 2. Ordnung

Auf der Grundlage des § 31 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) und der vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz eingeführten Richtlinie zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern werden in der Zeit

vom 01. Oktober 2025 bis 30. März 2026

im Auftrag des Gewässerunterhaltungsverbandes Weiße Elster/Saarbach, im gesamten Verbandsgebiet (siehe dazu www.guv-wesa.de) **Pflegemaßnahmen an den Gewässern 2. Ordnung durchgeführt.**

Gemäß § 41 Abs. (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der am Gewässer anliegenden Grundstücke, das Betreten sowie die vorübergehende Benutzung der Grundstücke durch die Beauftragten zu dulden. Durch die Anlieger ist die freie Zugänglichkeit der Gewässerrandstreifen zu gewährleisten.

Als Gewässerrandstreifen gelten nach § 29 ThürWG in Verbindung mit § 38 WHG die an ein Gewässer landseits der beiden Böschungsoberkanten angrenzenden Flächen. Diese betragen **innerhalb bebauter Ortsteile jeweils fünf Meter und im Außenbereich jeweils 10 Meter.**

Gemäß § 41 Abs. (1) WHG haben die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist.

**Gewässerunterhaltungsverband
Weiße Elster/Saarbach
Köstritzer Weg 14
07548 Gera
Telefon: 0365 77349722
E-Mail: info@guv-wesa.de**

Amtsblatt erschienen

Am **15. August 2025** ist das **Amtsblatt Nr. 15/2025** erschienen. Es enthält die Ladung zur 2. Verbandsversammlung im Jahr 2025 des Zweckverbandes TAWEG am 9. September 2025 sowie die Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Zeulenroda-Triebes vom 14. August 2025.

Die öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrat Dr. Ulli Schäfer. Redaktion: Uwe Müller, Katja Krahmer

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 117), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlereihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar.
www.landkreis-greiz.de